



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Öffentliches Recht und Wettbewerb	2
Normengesetz 2016.....	2
„Im Rausch der Daten“ - Die Datenschutz-Grundverordnung	3
Ein Vergehen, eine Strafe- weitgehende Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht	4
Informationsfreiheitsgesetz.....	5
EU-Verordnung zum offenen Internet und zum Roaming in Kraft getreten	5
▪ Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	8
Revision des europäischen Markensystems; Veröffentlichung im Amtsblatt der EU	8
Online-Betrugsfälle: Information des Justizministeriums.....	8
Richtlinienvorschläge der Kommission zur Bereitstellung digitaler Inhalte und des online- Verkaufs von Waren	9
Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten	9
▪ Gewerberecht und Berufsrecht	11
Gewerbeordnungs-Novelle	11
EuGH-Urteil Rauchfangkehrer - Kehrgebietsbeschränkung	12
EU-Versicherungsvertriebs-RL	12
▪ Verkehrsrecht	13
Luftfahrtstrategie für Europa und Änderung der EASA-Grundverordnung	13

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

Law meets Politics. Recht trifft Politik. Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Mit 2015 ist ein sehr arbeitsreiches Jahr für unsere Abteilung zu Ende gegangen; seit November haben wir sechs große rechtspolitische Veranstaltungen organisiert. Zuletzt stand wieder einmal der Dauerbrenner „Verwaltungsreform“ im Zentrum unserer Aktivitäten.

Hier möchte ich auf das Thema unserer letzten Veranstaltung verweisen: „Aus“ für Mehrfachbestrafungen bei Verwaltungsvergehen - Wie kann das Kumulationsprinzip im Verwaltungsstrafrecht entschärft werden? Es erscheint mir erstaunlich, dass es noch immer Menschen in diesem Lande gibt, die hinter jeder unternehmerisch tätigen Person eine Gruppe von Polizisten postieren möchten, um bei der kleinsten Fehlbewegung diese Menschen die volle Härte des Gesetzes spüren zu lassen. Wir werden aber in Österreich das für alle volkswirtschaftlichen Belange notwendige Wachstum nicht erreichen, wenn Unternehmertum weiterhin feindlich betrachtet wird. Ebenso muss es der Staat unterlassen, Verwaltungsstrafen als lukrative Einnahmenquellen zu verstehen - nicht die Strafe ist das Ziel der Verwaltungshandeln, sondern das rechtskonforme Verhalten der Normunterworfenen.

Dabei ist es aber die Aufgabe der Rechtspolitik in diesem Land, geeignete Rahmenbedingungen für eine produktive unternehmerische Gestaltungsfreiheit und Entfaltungsmöglichkeit zu schaffen. Dieser Weg ist - wie leider häufig in Österreich, wenn's um die Verwaltung geht - ein steiniger und dornenreicher. Wir sollten uns aber nicht davon abhalten lassen, im Sinne eines „ceterum censeo“ solange konkrete Reformen einzufordern, bis sie in die Tat umgesetzt werden.

Die umfassende Kommunikation der Wirtschaftspolitischen Positionen stand und steht im Zentrum unserer Abteilungsarbeit: Wir betreuen den rechtspolitischen Internetauftritt der WKÖ, wir organisieren zahlreiche Veranstaltungen, machen Pressearbeit und veröffentlichen viermal im Jahr unseren RP-Newsletter. Wenn Sie weiteren Bedarf nach Information haben, welchen wir für Sie aufbereiten können, kontaktieren Sie bitte jederzeit unser Redaktionsteam, welches bestrebt ist, die rechtspolitischen Informationswünsche und -ideen unserer Kunden bestmöglich umzusetzen.

Ich wünsche uns allen ein erfolgreiches Jahr 2016. Arbeiten wir gemeinsam daran, dass es mit unserem Land wieder aufwärts geht.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Öffentliches Recht und Wettbewerb

Normengesetz 2016

Das Normengesetz 2016 wurde im Dezember 2015 im Parlament beschlossen und wird grundsätzlich mit 1. April 2016 in Kraft treten. Das neue Normengesetz bringt mehr Transparenz beim Normenschaftern, den Wegfall finanzieller Hürden, eine Reduzierung der Normenflut sowie ein stärkeres Aufsichtsrecht des Wirtschaftsministers. In intensiven Verhandlungen konnte die WKÖ viele Forderungen durchsetzen, sodass das neue Normengesetz ein positives Signal an die österreichische Wirtschaft ist.

Hervorzuheben ist, dass künftig keine Teilnahmebeiträge mehr vom ASI eingehoben werden dürfen und vom Gesetz- oder Verordnungsgeber für verbindliche erklärte Normen kostenfrei zugänglich sind.

Das ASI hat bis 31. März 2016 Zeit zu entscheiden, ob es unter den neuen gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin die österreichische Normungsorganisation bleiben möchte. Fällt die Entscheidung positiv aus, so hat das ASI bis 31. Dezember 2017 Zeit, den Verpflichtungen aus dem neuen Gesetz nachzukommen. Die Übergangsfrist ergibt sich aus der Notwendigkeit für das ASI, seine Satzung und Geschäftsordnungen an die neuen gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen.

In der Folge möchte ich auf die wesentlichen Punkte des neuen Gesetzes aufmerksam machen (geordnet nach der Reihenfolge der Paragraphen im Gesetz):

- Die Sozialpartner zählen ebenso wie Vertreter von Unternehmen zu den „interessierten Kreisen“, die in die Normung einzubeziehen sind (§ 2 Z 6).
- Der Normungsorganisation wird mit Bescheid eine unbefristete Befugnis zur Normenschaffung erteilt (§ 3).
- Die Normungsorganisation hat gesetzlich festgelegte Pflichten, wozu auch die Berücksichtigung der Grundsätze der österreichischen Normungsstrategie zählen (§ 4 Abs. 1).
- Die Inhalte der Geschäftsordnung der Normungsorganisation werden durch das Gesetz grob vorgegeben, dazu zählt auch, dass Umfang und Ausgewogenheit der Mit-

wirkung der interessierten Kreise an der Normung in der Geschäftsordnung zu regeln sind. Normen sind regelmäßig auf ihre Aktualität sowie auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hinsichtlich ihres Weiterbestandes zu überprüfen (§ 4 Abs. 2).

- Im Präsidium sind künftig jeweils ein Vertreter von Bund und den Ländern Mitglied, bestimmte wichtige Entscheidungen sind einstimmig zu fällen (§ 4 Abs. 4).
- Zu den Grundsätzen der Normungsarbeit zählt auch die Gesetzeskonformität; diese wurde durch eine Ausschussfeststellung weiter in Richtung „Grenzen der Normung“ präzisiert.
- Die Er- und Überarbeitung rein österreichischer Normen erfolgt auf Antrag, dieser ist den betroffenen interessierten Kreisen zur Stellungnahme weiterzuleiten (§ 6).
- Die Normungsorganisation hat eine umfangreiche Datenbank über Normen zu führen (§ 8).
- Verbindlich erklärte rein österreichische Normen sind kostenfrei zugänglich zu machen (§ 9).
- Die Aufsichtsmittel des BMWFW werden präzisiert und umfassen die Erteilung von Anordnungen, Androhung des Widerrufs der Befugnis und den Widerruf (§ 10).
- Die Schlichtungsstelle wird gesetzlich verankert und kann auch die Ausgewogenheit der Zusammensetzung der Komitees überprüfen (§ 12).
- Es wird ein Normungsbeirat eingerichtet, dem auch ein Vertreter der WKÖ angehört (§ 14).
- Es dürfen keine Teilnahmebeiträge eingehoben werden (§ 15 Abs. 2).
- Bund und Länder tragen im Verhältnis 60 : 40 mit 1,6 Millionen Euro zur Finanzierung des Normenwesens bei (§ 15 Abs. 3).
- Es gibt kein Mandatierungssystem (kostenpflichtige Normanträge).
- Das Gesetz tritt grundsätzlich mit 1. April 2016 in Kraft. Die Regelungen über die staatliche Finanzierung und den kostenfreien Zugang zu verbindlich erklärten österreichischen Normen treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Bestimmungen über die Satzung, Datenbank, Schlichtungsstelle und Normungsbeirat treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft (§ 18).

Dr. Elisabeth Sperlich, LL.M.

„Im Rausch der Daten“ - Die Datenschutz-Grundverordnung

1995 wurde mit der Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 95/46/EG) ein Meilenstein in der Geschichte des Schutzes personenbezogener Daten gesetzt. Diese wurde in Österreich durch das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) umgesetzt.

Die unterschiedliche Umsetzung und Anwendung der Datenschutzvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten brachte jedoch auch einen unterschiedlich starken Schutz personenbezogener Daten in der Europäischen Union. Des Weiteren waren auch die Kompetenzen der nationalen Datenschutzbehörden nicht harmonisiert, was dazu führte, dass die Ausübung der Rechte in einigen Mitgliedstaaten schwieriger als in anderen war. Schließlich stammt die Datenschutzrichtlinie aus einer Zeit, in der das Internet sowie technologische Entwicklungen noch am Anfang standen. Diese Bereiche haben sich jedoch in den letzten zwei Jahrzehnten, etwa durch soziale Netzwerke, Cloud-Computing und vieles mehr, völlig geändert.

Daher schlug die Europäische Kommission am 25. Jänner 2012, 17 Jahre nach Erlass der Datenschutzrichtlinie, eine umfassende Reform des EU-Datenschutzrechtsrahmens, einschließlich einer Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), vor.

Im Europäischen Parlament wurden dazu in weiterer Folge insgesamt 3.999 Änderungsanträge eingereicht. Am 12. März 2014 nahm das Europäische Parlament in erster Lesung seine Version des Entwurfs nahezu einstimmig an. Von Juni 2013 bis März 2015 folgten politische Orientierungsdebatten und partielle allgemeine Ausrichtungen im Ji-Rat der Europäischen Union (Rat der Innen- und Justizminister). Am 15. Juni 2015 einigte sich auch dieser auf eine gemeinsame Position zur Datenschutz-Grundverordnung.

Die anschließenden Verhandlungen (Trilog) zwischen Parlament, Rat und Kommission begannen am 24. Juni 2015. Ziel war es, diese bis Ende 2015 abzuschließen. Weitere Trilog-Termine fanden im Juli, ab September dann im Zwei-Wochen-Rhythmus statt. Mitte No-

vember war eine erste Behandlung aller Kapitel abgeschlossen.

Am 4. Dezember 2015 wurde vom Ji-Rat ein Fortschrittsbericht veröffentlicht, am 15. Dezember 2015 erzielten Kommission, Rat und Parlament eine Einigung. Bereits zwei Tage später nahm der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Parlaments das „Datenschutzpaket“, bestehend aus der Datenschutz-Grundverordnung sowie der EU-Richtlinie für Justiz und Inneres (Ji-Richtlinie), mit großer Mehrheit an: 48 Abgeordnete stimmten für den finalen Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung, vier waren dagegen und es gab vier Enthaltungen. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) billigte den Kompromisstext einen Tag später. Bis spätestens Ende April soll dieser Kompromiss nun vom Rat sowie vom Plenum des Parlaments formell bestätigt werden.

Die Datenschutz-Grundverordnung ist gemäß Artikel 288 Abs. 2 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Auffällig ist jedoch, dass sie in vielen Bereichen eine weitere Präzisierung der Regelungen den Mitgliedstaaten überlässt, unter anderem hinsichtlich der Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke und zu wissenschaftlichen, statistischen und historischen Zwecken oder bei der Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext.

Wichtig ist auch zu erwähnen, dass nun eine stärkere Verantwortung beim Auftraggeber liegt (z.B. Pflicht zur Dokumentation, Datenschutz-Folgeabschätzung etc.), da eine allgemeine Registrierungspflicht von Datenanwendungen, wie sie in §§ 17ff des österreichischen DSG 2000 normiert ist, in der Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr vorgesehen ist. Neu ist auch, dass die Datenschutzbehörde als Strafbehörde tätig wird und im Fall eines Verstoßes hohe Verwaltungsstrafen festlegen kann (bis zu 20 Millionen oder 4 % des Jahresumsatzes weltweit).

Die Verordnung wird voraussichtlich im Frühjahr 2016 in Kraft treten und wird ab Frühjahr 2018, zwei Jahre später, anwendbar sein.

Mag. Sophie Windisch

Ein Vergehen, eine Strafe- weitgehende Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht

Die Abteilung für Rechtspolitik lud am 27. Jänner 2016 im Rudolf-Sallinger Saal in der Wirtschaftskammer Österreich zu einer Veranstaltung unter dem Titel „Aus“ für Mehrfachbestrafungen bei Verwaltungsvergehen - Wie kann das Kumulationsprinzip im Verwaltungsstrafrecht entschärft werden?

In seiner Eröffnungsrede forderte Präsident Leitl die rasche Umsetzung des Grundsatzes „Ein Vergehen - eine Strafe“. „Wir wollen Lösungen. Wir wollen nicht sehen was alles nicht geht“, betonte Präsident Leitl.

Ein erster Erfolg konnte bereits erzielt werden: Einige Tage zuvor haben Vizekanzler Reinhold Mitterlehner und Präsident Christoph Leitl die weitgehende Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht als eine „zentrale Maßnahme“ des Fünf-Punkte-Entlastungspakets für Unternehmen vorgestellt. Noch vor dem Sommer soll es einen Begutachtungsentwurf für das Verwaltungsreform- und Bürokratienteilungsgesetz (Sammelgesetz) geben.

„Kommen mehrere Verwaltungsübertretungen zusammen, dann werden die Strafen addiert. Es kommt dadurch zu einer Mehrfachbestrafung für oftmals nur ein einziges Vergehen“, so Leitl. Als Beispiel nannte er den Fall eines Unternehmers, der durch einen gleichartigen Fehler in der Lohnverrechnung zu einer Verwaltungsstrafe von insgesamt 11.000 Euro verurteilt wurde, obwohl die Unterschreitung des Grundlohns insgesamt nur 153 Euro ausmachte.

Dr. Albin Larcher, Vizepräsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol gewährte in seinem Vortrag einen fundierten Überblick über die Unstimmigkeiten in der Rechtsprechung und die damit einhergehenden praktischen Probleme. Das Kumulationsprinzip führt dazu, dass jedes Vergehen einzeln geahndet wird. Identische Sachverhalte werden in getrennten Verfahren bearbeitet, in der Praxis kommt es dadurch nicht nur zu Mehrfachbestrafungen für die Betroffenen sondern auch zu unnötigem Aufwand für die Behörden. Durch die Abschaffung des Kumulationsprinzips könnten Vergehen in einem konzentrierten Verfahren zusammen abgehandelt werden.

Dr. Larcher sprach sich für eine Anwendung des im Justizstrafrecht geltenden Absorptionsprinzips aus. Demnach wird beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen nur eine Strafe verhängt. Diese Strafe ist nach dem Gesetz zu bestimmen, das die höchste Strafe androht. Es wird nur mehr ein einziges Verfahren durchgeführt, gegebenenfalls für mehrere Verwaltungsübertretungen gleichzeitig.

Wie eine Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes aussehen könnte, legte Univ.- Prof. Dr. Gerhart Wielinger dar. Sein Vorschlag zielt auf eine weitgehende Abschaffung des Kumulationsprinzips.

„Wenn mehrere Taten gleichsam verbunden sind, nämlich durch die Gleichartigkeit der Begehungsform, die zeitliche Kontinuität zwischen den Einzelhandlungen, die Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände oder die Ausnutzung der selben Gelegenheit, sollen sie als Einheit qualifiziert und durch eine einzige Strafe und ein gemeinsames Verfahren im Sinne des Absorptionsprinzips geahndet werden“, betonte Wielinger.

Eine völlige Angleichung des Verwaltungsstrafrechts an das Justizstrafrecht sei jedoch aufgrund der Komplexität der Materie nicht durchführbar. Werden mehrere Verwaltungsübertretungen begangen, deren Vollziehung in die Zuständigkeit unterschiedlicher Kompetenzträger fällt, seien eine getrennte Durchführung der Verfahren und die Verhängung von einzelnen Strafen im Sinne des Kumulationsprinzips unumgänglich.

In der anschließenden von Dr. Christoph Kotanko, OÖ Nachrichten, moderierten Podiumsdiskussion plädierte Volksanwalt Dr. Fichtenbauer für eine möglichst rasche Beseitigung des Kumulationsprinzips, da die Anwendung in der Praxis zu einem regelrechten Missstand in der Verwaltung führt.

Dr. Günther Ofner, Vorstandsdirektor der Flughafen Wien AG, führte aus, dass das Kumulationsprinzip im betrieblichen Alltag zu existenzbedrohenden Strafen für Unternehmer führen kann. Als Beispiel nannte er eine Flugverspätung, wodurch es für die Flughafenmitarbeiter zur Überschreitung der Höchstarbeitszeit kommen kann. Jede einzelne Arbeitszeitüberschreitung eines Mitarbei-

ters kann in diesem Fall einen Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz darstellen.

Mag. Eva Unger vom ÖAMTC betonte, dass die unverhältnismäßig hohen Strafen als Schikane empfunden werden. Dadurch tritt der präventive Charakter der Strafe vollkommen in den Hintergrund.

Dass das Thema der Mehrfachbestrafungen auf großes Interesse stieß, zeigte nicht nur die Anwesenheit des zahlreich erschienen Publikums, sondern auch dessen rege Beteiligung an der Diskussionsrunde am Ende der Veranstaltung.

Eine Kurzzusammenfassung des Gutachtens von Univ.-Prof. Dr. Wielinger kann hier abgerufen werden:

<https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Wirtschaftsrecht/-Aus-fuer-Mehrfachbestrafungen-bei-Verwaltungsvergehen.html>

Mag. Timna Kronawetter

Informationsfreiheitsgesetz

Bereits im Jahr 2014 wurde der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung einer Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse sowie eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen) begutachtet. Der Entwurf mündete in die Regierungsvorlage 395 der Beilagen. Der Verfassungsausschuss hat sich schon mehrere Male mit dieser Regierungsvorlage befasst und im November 2015 ein einfachgesetzliches „Ausführungsgesetz“ zu dieser geplanten Verfassungsänderung - den „selbständigen Antrag betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)“ - vorgelegt und in Begutachtung geschickt.

Die vorgeschlagenen Regelungen bewegen sich grundsätzlich im Rahmen der Vorgaben, wie sie die Regierungsvorlage zur Änderung des B-VG festlegen, bilden jedoch (anders als es Art 22a Abs. 4 B-VG idF der RV 395 vorsieht) ein einheitliches Bundesgesetz zur näheren Regelung der Informationsfreiheit für sämtliche Kompetenzbereiche.

Hinsichtlich informationspflichtiger Unternehmen wird die in der Regierungsvorlage verfassungsrechtlich für gewisse Fälle vorgesehene Möglichkeit, einfachgesetzliche Ausnahmen zu schaffen, wahrgenommen: Entsprechend dieser geplanten verfassungsrechtlichen Ermächtigung sind von der Informationspflicht börsennotierte Gesellschaften sowie rechtlich selbständige Unternehmen, die aufgrund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer börsennotierten Gesellschaft stehen (abhängige Unternehmen) von der Informationspflicht ausgenommen.

Dies wird in der Stellungnahme der WKÖ ausdrücklich begrüßt. Im Übrigen wird jedoch weiterhin die Stellungnahme zur entsprechenden Verfassungsänderung aufrechterhalten. Das betrifft insbesondere die Frage der Einbeziehung betroffener Dritter in das Verfahren vor Erteilung der Information (um gegebenenfalls auf vorhandene Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse hinweisen zu können und bereits vor Erteilung der Information adäquaten Rechtsschutz gegen deren Preisgabe zu erhalten) und die (abgesehen von den oben genannten Ausnahmen weiterhin vorgesehene) Einbeziehung rechenhofkontrollierter Unternehmen in das Recht auf Zugang zu Informationen.

Volltext der WKÖ-Stellungnahme:

<https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Wirtschaftsrecht/-Publikationen-WKOe-Stellungnahme-IFG-.html>

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

EU-Verordnung zum offenen Internet und zum Roaming in Kraft getreten

Am 29. November 2015 ist die Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABl 2015 L 310/1 vom 26. November 2015, <http://eur-lex.europa.eu/legal-con->

[tent/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2015:310:FULL&rom=DE](#) in Kraft getreten.

Sie stellt den Endpunkt jenes Rechtsetzungsprozesses dar, der Mitte September 2013 mit dem thematisch wesentlich umfangreicheren Vorschlag für die Verordnung „vernetzter Kontinent“ der Europäischen Kommission initiiert wurde und umfasst im Wesentlichen die beiden Regelungsbereiche „offenes Internet“ und „Roaming“.

Für den Regelungsbereich „*offenes Internet*“ werden die folgenden Grundsätze und Regelungen festgelegt:

Zunächst wird festgehalten, dass Endnutzer das Recht haben, über ihren Internetzugangsdienst, unabhängig von ihrem Standort oder dem des Anbieters und unabhängig von Standort, Ursprung oder Bestimmungsort der Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen.

Des Weiteren wird für Internetzugangsdiensteanbieter das grundsätzliche Gebot zur gleichberechtigten Behandlung des Datenverkehrs normiert, dabei aber zugleich festgehalten, dass angemessenes Verkehrsmanagement möglich ist, sofern die getroffenen Maßnahmen als transparent, nichtdiskriminierend, verhältnismäßig, nicht aufgrund kommerzieller Erwägungen getroffen sondern auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen beruhend angesehen werden können und nicht länger als erforderlich aufrecht erhalten werden.

Darüber hinaus wird für Internetzugangsdiensteanbieter ein grundsätzliches Verbot normiert, bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder bestimmte Kategorien davon zu blockieren, verlangsamten, verändern, einzuschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren, außer soweit und solange dies erforderlich ist, zur Einhaltung von EU-Recht oder nationalen Rechtsvorschriften oder zur Wahrung der Netz-, Dienste- und Endgerätesicherheit oder zur Bewältigung einer vorübergehenden oder außergewöhnlichen Netzüberlastung.

Das Anbieten von Spezialdiensten - dabei handelt es sich um Dienste, die keine Inter-

netzugangsdienste sind und die für bestimmte Inhalte/Anwendungen/Dienste optimiert sind - ist zulässig, wenn die Optimierung erforderlich ist, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein bestimmtes Qualitätsniveau genügen, sofern die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den Internetzugangsdiensten zu erbringen, wobei diese Dienste nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste nutzbar sein bzw. angeboten werden dürfen und deren Angebot auch nicht zu Nachteilen bei Verfügbarkeit und Qualität der Internetzugangsdienste führen darf.

Transparenzmaßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu einem offenen Internet ergänzen diese Vorgaben dahingehend, dass Anbieter von Internetzugangsdiensten verpflichtet werden, in Verträgen, die Internetzugangsdienste umfassen, Informationen über Auswirkungen von Verkehrsmanagementmaßnahmen auf die Qualität des Internetzugangsdienstes, Auswirkungen von Spezialdiensten (des Endnutzers) auf den Internetzugangsdienst, minimale/normale/maximale und beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit sowie eine Erläuterung der Rechtsbehelfe bei Abweichungen zwischen angegebener und tatsächlicher Leistung bereitzustellen und transparente, effiziente Beschwerdeverfahren für den Fall einer kontinuierlichen und regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei Geschwindigkeit oder anderen Dienstleistungsparametern vorzusehen.

Vor allem den nationalen Regulierungsbehörden wird die Aufsicht und Durchsetzung hinsichtlich der Mindestanforderungen an Dienstqualität und der Anforderungen an technische Merkmale übertragen. Im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Anwendung der VO obliegen ihnen die Auslegung der Regelungen ebenso wie Einzelfallprüfungen (Angemessenheit von Verkehrssteuerungsmaßnahmen, Zulässigkeit von Spezialdiensten).

Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung der Vorgaben in der EU wird das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation spätestens bis zum 30. August 2016 Leitlinien für die Umsetzung dieser Vorgaben durch die nationalen Regulierungsbehörden herausgeben.

Im Bereich „*Roaming*“ ging die Zielvorgabe der Neuregelung dahin, eine Abschaffung der Roaming-Gebühren innerhalb der Union ohne

Marktverzerrung herbeizuführen, um nicht die Investitionsfreudigkeit im Sektor zu gefährden und den sog. Wasserbett Effekt (Anstieg nationaler Tarife) zu verhindern.

Im Einzelnen ist eine vollständige Abschaffung der Roamingaufschläge ab 15. Juni 2017 vorgesehen, vorausgesetzt, dass bis dahin eine rechtliche Lösung für die Schieflagen auf Großkunden-Ebene anwendbar ist; die Kommission wird einen entsprechenden Bericht und einen Gesetzgebungsvorschlag bis Juni 2016 vorlegen.

Eine sog. „Fair Use“-Regelung (Regelung zur angemessenen Nutzung) sieht vor, dass die Nichtverrechnung von Roaming Entgelten (d.h. die Nutzung von regulierten Endkunden Roamingdiensten zu dem anwendbaren inländischen Endkundenpreis in einem Umfang, der dem geltenden Inlandstarif entspricht) nur in dem Maße geboten ist, in dem eine angemessene Nutzung erfolgt, d.h. sofern die Nutzung in einem Umfang erfolgt, der der Inlandsnutzung entspricht. Dies soll Anbietern Schutz vor missbräuchlicher Nutzung (z.B. durch dauerhaftes Roaming, etwa für andere Zwecke als vorübergehende Reisen) bieten.

Eine eigene Bestimmung der VO widmet sich der Tragfähigkeit der Abschaffung der Aufschläge: Wenn ein Betreiber seine Kosten nachweislich nicht decken kann und beweist, dass sich dies auf die Inlandspreise auswirkt, kann die nationale Regulierungsbehörde ihm auf entsprechenden Antrag hin gestatten, in Ausnahmefällen Minimalaufschläge zu erheben, um alle relevanten Kosten zu decken.

Die Kommission wird sowohl hinsichtlich der Anwendung der Fair Use Regelung als auch jener zur Bewertung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Aufschläge - jeweils nach Anhörung des GEREK - bis zum 15. Dezember 2016 entsprechende Regelungen im Wege von Durchführungsrechtsakten festlegen.

Bis zur vollständigen Abschaffung der Roaming Gebühren per 15. Juni 2017 tritt mit 30. April 2016 ein Übergangsregime in Kraft, das neue, niedrigere Höchstgrenzen für Roaming-Aufschläge vorsieht. So dürfen für aktive Anrufe pro Minute höchstens 0,05 Euro und für passive Anrufe höchstens 0,0114 Euro, für eine SMS maximal 0,02 Euro und pro Megabyte Datenvolumen bei mobiler Internetnut-

zung nicht mehr als 0,05 Euro (jeweils ohne MWSt) verrechnet werden.

Die Summe von Inlandspreis und Roaming-Aufschlag darf für den genannten Zeitraum dabei die folgenden Beträge nicht überschreiten: 0,19 Euro je Minute für abgehende Anrufe, 0,06 Euro für SMS und 0,20 Euro (jeweils ohne MWSt) pro Megabyte Datenvolumen. Für eingehende Roaming SMS dürfen keine Aufschläge verrechnet werden.

Ein Tarif, der die genannten Höchstgrenzen für Roaming Dienste berücksichtigt, ist allen bestehenden und neuen Roaming-Kunden anzubieten. Wie schon bisher, können Kunden auch für einen anderen Tarif optieren.

Zu den bereits bestehenden Informationspflichten treten noch die Verpflichtung hinzu, bei der Nutzung von Roamingdiensten personalisierte Preisinformationen samt Informationen zur angemessenen Nutzung zu übermitteln, ebenso wie Informationen darüber, welche Preise verrechnet werden, sobald das angemessene Nutzungsvolumen für Sprach-, SMS- und Datenroamingdienste ausgeschöpft ist und wann dies konkret der Fall ist (durch Versand einer Mitteilung an den Kunden) sowie eine kostenlose Funktion zur Information über den bisherigen Nutzungsumfang samt Möglichkeit zu Festlegung einer entsprechenden Begrenzung.

Die Verordnung gilt grundsätzlich ab dem 30. April 2016, hinsichtlich einzelner Bestimmungen sind allerdings abweichende Inkrafttretensregelungen vorgesehen.

Link zur VO: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2015:310:FULL&from=DE>

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Revision des europäischen Markensystems; Veröffentlichung im Amtsblatt der EU

Das Europäische Parlament hat in seiner Plenarsitzung vom 15. Dezember 2015 die vom Rat in erster Lesung angenommenen Texte zum EU-Markenrechtspaket, bestehend aus einer Neufassung der Markenharmonisierungsrichtlinie (RL) sowie einer Änderung der Gemeinschaftsmarkenverordnung (VO), ohne Änderung verabschiedet. Diese gelten daher gemäß Artikel 294(7)(a) AEUV als formell angenommen.

Die Veröffentlichung der Texte ist mittlerweile in den folgenden Ausgaben des Amtsblattes der Europäischen Union erfolgt:

Amtsblatt L 336 vom 23. Dezember 2015 - **Richtlinie** (EU) 2015/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Marken; die RL ist am 15. Jänner 2016 in Kraft getreten und ist im Wesentlichen bis spätestens 14. Jänner 2019 (36 Monate nach Inkrafttreten) durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten umzusetzen. Die Umsetzung von Artikel 45 (Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Marke durch Verwaltungsverfahren vor den Markenämtern) ist bis zum 14. Jänner 2023 vorzunehmen.

Amtsblatt L 341 vom 24. Dezember 2015 - Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren; die VO tritt 90 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt, das ist der 23. März 2016, in Kraft.

Beide Texte sind auf der Website zum Amtsblatt der Europäischen Union unter der jeweiligen Amtsblattnummer zugänglich:

<http://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html?locale=de>

Die aktuelle Überarbeitung des EU-Markenrechts ist zwar die bedeutendste bisher; revolutioniert wurde das Markenrecht damit allerdings (noch) nicht.

Hervorgehoben seien insbesondere folgende Punkte:

- Die Erleichterung des Zugangs zum Markenschutz, indem die Gebühren für Unionsmarken spürbar verringert werden (um 37%); die Eintragungsverfahren in den Marken-/Patentämtern der Mitgliedstaaten (MS) werden vereinheitlicht, gestrafft und wirksamer gestaltet; auch die Harmonisierung nationaler Widerspruchs- und Lösungsverfahren wird verbessert;
- Die Bestimmungen über die gewerbliche Nutzung von Marken, wie z.B. durch Lizenzen, werden ausgeweitet;
- Die Bekämpfung gefälschter Erzeugnisse wird verbessert, insbes. bei Durchfuhren durch die Union durch Aufstocken der hierfür veranschlagten Mittel;
- Das Harmonisierungsamt in Alicante für Marken, Muster und Modelle wird in Zukunft „Amt für geistiges Eigentum der EU“ heißen.

Für Österreich ist eine Novelle des Markenrechtsgesetzes zu erwarten.

Mag. Gabriele Benedikter

Online-Betrugsfälle: Information des Justizministeriums

Das Justizministerium hat folgende Information über jüngste Betrugsfälle bekanntgegeben:

Im Rahmen bislang bekannt gewordener Betrugsfälle wurden zum Nachteil österreichischer Unternehmen betrügerisch herausgelockte Beträge in Millionenhöhe auf chinesische Konten überwiesen.

Dis bislang unbekanntes Täter agieren nach folgendem Schema:

Sie geben sich Mitarbeitern der Buchhaltung österreichischer Unternehmen telefonisch oder im E-Mailverkehr als durch die Unternehmensleitung mit der Durchführung von

Projekten beauftragt, teilweise auch als die entsprechenden Leitungsorgane selbst aus. Zur Glaubhaftmachung der Beauftragung werden entweder die Unterschrift der Leitungsorgane imitiert oder E-Mail-Accounts von tatsächlich existierenden Leitungsorganen gefälscht sowie die Involvierung weiterer Personen, wie beispielsweise der österreichischen Finanzmarktaufsicht oder einem Vertrauensanwalt, vorgetäuscht.

Durch diese Täuschungshandlungen werden die Mitarbeiter der Buchhaltung zur Überweisung von hohen Geldbeträgen auf Konten (bislang) in Hongkong und Shanghai verleitet bzw. zu verleiten versucht. Als Begründung für die Überweisung wird ein noch strengst geheim zu haltender Unternehmenserwerb angegeben, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, diesen Geldtransfer auch innerhalb des Unternehmens streng vertraulich zu behandeln und auch mit der Geschäftsleitung keine (weitere) Rücksprache zu halten.

Da davon ausgegangen werden muss, dass auch noch weitere österreichische Unternehmen betroffen sein könnten, wird ausdrücklich auf diese Machenschaften hingewiesen und geraten, auch in solchen Fällen höchste Wachsamkeit walten zu lassen.

Dr. Artur Schuschnigg

Richtlinienvorschläge der Kommission zur Bereitstellung digitaler Inhalte und des online-Verkaufs von Waren

Die Europäische Kommission hat - als Projekte im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt - am 9. Dezember 2015 jeweils einen Richtlinienvorschlag mit vertragsrechtlichen Vorschriften für die Bereitstellung digitaler Inhalte und einen weiteren Vorschlag primär für den online-Verkauf von Waren vorgelegt. Damit werden neue europaweit harmonisierte Regeln insbesondere für die Gewährleistungsvorschriften vorgeschlagen.

Aus Sicht der WKÖ wird eine EU-Initiative im Sinne eines neuen Rechtssetzungsprojekts jedenfalls für den Online-Verkauf von Waren für nicht erforderlich erachtet. Es besteht vielmehr Handlungsbedarf in dem Sinne, dass zunächst insbesondere die Wirkung der in wichtigen Bereichen vollharmonisierten Verbraucherrechte-Richtlinie insgesamt und

gerade auch für den E-Commerce evaluiert werden soll. Die Vorschläge werden inhaltlich noch eingehend geprüft (die ausführliche WKÖ-Stellungnahme werden Sie im nächsten Newsletter finden können). Dass aber z.B. die Vermutungsfrist für das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe beim Vorschlag über Warenkäufe von derzeit 6 auf 24 Monate verlängert werden soll, lässt eine ausgewogene Balance zwischen Verbraucherinteressen und den Interessen der Unternehmen vermissen und ist jedenfalls abzulehnen. https://www.wko.at/Content.Node/iv/presse/wkoe_presse/presseaussendungen/pwk_96815_WKOe-steht-kritisch-zu-Vorschlaegen-der-EU-Kom.html

Vorangegangen war den Vorschlägen eine Konsultation, die die Kommission im Sommer vergangenen Jahres durchgeführt hat. Sie finden den WKÖ-Input im Rahmen dieser Konsultation hier:

<https://www.wko.at/Content.Node/Interessevertretung/Wirtschaftsrecht/-Publikationen-/Fragebogen-zu-Vertragsbestimmungen-fuer-den-Online-Erwerb.html>

Die RL-Vorschläge finden Sie hier:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXV/EU/08/76/EU_87678/imfname_10596599.pdf

https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXV/EU/08/76/EU_87681/imfname_10596605.pdf

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Am 9. Jänner 2016 trat das Gesetz über alternative Streitbeilegung vollständig in Kraft. Genau einen Monat vor diesem Termin hat in der Wirtschaftskammer Österreich eine Veranstaltung zu diesem in seiner Vielfalt neuen System stattgefunden.

Mit dem Gesetz werden Erwartungen hinsichtlich einer einfachen, effizienten, schnellen und kostengünstigen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen geweckt. Auf der anderen Seite wird eingewandt, dass mit einem solchen System zusätzlicher Druck auf Unternehmer ausgeübt und eine Art Schattengerichtssystem geschaffen wird, das mit wesentlichen Prozessgrundsätzen wie Fairness und Entscheidung auf Grundlage der geltenden Gesetze nicht in

Übereinstimmung zu bringen ist. Zwischen diesen Polen bewegt sich die Diskussion.

Bekannt ist, dass die allermeisten Verbrauchergeschäfte vollkommen problemlos ablaufen. Dort, wo es Meinungsverschiedenheiten gibt, werden sie in der Regel im direkten Kontakt gelöst. Mit dem neuen Gesetz sollen in annähernd allen Arten von Streitigkeiten über entgeltliche Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmern grundsätzlich die Möglichkeit für den Verbraucher bestehen, seine Beschwerde vor eine Schlichtungsstelle zu bringen.

Das Gesetz selber weist aus Unternehmersicht wesentliche Schwächen auf, das betrifft zum Beispiel die Schlichtungsstellen selber, die vielfach gleichzeitig als Aufsichtsbehörde und Schlichter bei Beschwerden gegen die durch sie beaufsichtigte Unternehmen sind. Besteht zudem eine Mitwirkungspflicht der Unternehmen hinsichtlich solcher Schlichtungsverfahren, wie etwa im Verkehrsbereich, werden tragende Grundsätze wie Freiwilligkeit der Teilnahme und der Verteidigung missachtet.

Der Unternehmer hat Verbraucher über die Streitbeilegung zu informieren. Die Diskussion hat aufgezeigt, dass diese gesetzlichen Pflichten sehr unklar formuliert sind, was aufgrund der drohenden Verwaltungsstrafen für unrichtige Informationen eher kritisch ist.

Es bestehen zum einen Informationspflichten derjenigen Unternehmer, die sich vertraglich verpflichtet haben oder gesetzlich verpflichtet sind, an Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Ein weiteres Informationsszenarium - sohin unabhängig von einer allenfalls allgemein bestehenden Informationsverpflichtung nach § 19 Abs. 1 - besteht für den Fall eines konkreten Konflikts. Können Unternehmer und Verbraucher in einer Streitigkeit keine Einigung erzielen, so hat der Unternehmer über bereits allfällig bestehenden Informationsverpflichtungen hinaus den Verbraucher auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger auf die für ihn zuständige(n) Schlichtungsstelle(n) hinzuweisen. Der Unternehmer hat zugleich anzugeben, ob er an einem Verfahren teilnehmen wird.

Eine erweiterte Informationspflicht trifft in der Union niedergelassene Unternehmer, die

Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen, und in der Union niedergelassene Online-Marktplätze, die auf ihren Websites einen Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) einstellen. Der Link lautet: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Dieser Link muss für Verbraucher leicht zugänglich sein. In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen, haben zudem ihre E-Mail-Adressen anzugeben. Der Sinn einer solchen Informationsverpflichtung, wenn der Unternehmer in einem erklärt, an einem solchen Verfahren nicht teilzunehmen, erschließt sich nicht.

Zudem haben in der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen und sich verpflichtet haben oder verpflichtet sind, eine oder mehrere Schlichtungsstelle(n) für die Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern zu nutzen, die Verbraucher über die Existenz der OS-Plattform und die Möglichkeit zu informieren, diese für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Sie haben auf ihren Websites sowie, falls das Angebot über E-Mail erfolgt, in dieser E-Mail einen Link zu der OS-Plattform einzustellen. Diese Informationen sind gegebenenfalls auch in die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge aufzunehmen. Auch hier handelt es sich um die Erfüllung einer Informationspflicht und nicht um einen Vertragsinhalt. Daher sollte eine solche Information auch hier klar abgegrenzt als ausdrückliche Information nach Art. 14 ODR-VO und unter ausdrücklicher Formulierung, dass es sich dabei nicht um eine vertragliche Verpflichtung handelt, angeführt werden.

Eine Verletzung der Informationspflichten kann zu einer Verwaltungsstrafe bis zu 750 Euro führen.

Die Diskussion hat aber auch an Hand der Präsentation der verschiedenen Schlichtungsstellen gezeigt, dass ungeachtet dieser gesetzlichen Schwächen es vor allem an den Schlichtungsstellen selber liegen wird, das Vertrauen auch der Unternehmer für ein solches neues System zu erwerben.

Dazu wird es notwendig sein, dass die Verfahren tatsächlich fair und unparteiisch sind und die Lösungsvorschläge der Schlichtungsstellen mit keinerlei Druck verbunden und auf Grundlage der geltenden Gesetze vorgelegt werden.

Unternehmer müssen selbst beurteilen, ob sie bereit sind, sich auf dieses neue System unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen einzulassen. Skepsis ist durchaus berechtigt. Dem kann aber durch positive Erfahrungen mit dem Schlichtungssystem begegnet werden.

Dr. Artur Schuschnigg

Gewerberecht und Berufsrecht

Gewerbeordnungs-Novelle

Am 28. Dezember 2015 wurde eine weitere Änderung der GewO mit BGBl I 2015/155 kundgemacht. Sie enthält im Wesentlichen eine Liberalisierung der Bestimmungen über das Aufsuchen von Privatpersonen, neue Regelungen über die Kreditvermittlung und die Umsetzung der EU-Berufsanerkennungs-RL 2013/55/EU.

- **Aufsuchen von Privatpersonen:**
Durch die Novelle wurde das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen für Uhren aus Edelmetall-, Gold- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteinen erlaubt. Diese Änderung trat mit 29. Dezember 2015 in Kraft. Damit soll eine mögliche Verurteilung der Republik Österreich durch den EuGH vermieden werden.

- **Kreditvermittlung:**
Mit 29. März 2016 werden neue Bestimmungen über die Kreditvermittlung in Kraft treten. Mit diesen wird im Wesentlichen die EU-RL über Wohnimmobilienkreditverträge umgesetzt (2014/17/EU). Geregelt werden Qualifizierungen, Registrierungen, zur erteilende Informationen und Notifikationen bei grenzüberschreitendem Tätigwerden. Diese Regelungen dienen der weiteren Verwirklichung des Binnenmarktes.

- **Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie:**

Die Umsetzung der EU-Berufsanerkennungs-RL (2013/55/EU) trat mit 18. Jänner 2016 in Kraft.

Wesentliche Neuerungen:

Reduktion der nachzuweisenden Berufserfahrung von 2 auf 1 Jahr

Bei der grenzüberschreitenden Dienstleistung kann, wenn im Herkunftsmitgliedstaat die Tätigkeit nicht reglementiert ist, vor Aufnahme der Tätigkeit im Inland der Nachweis von Berufserfahrung verlangt werden. Bis dato waren 2 Jahre Berufserfahrung innerhalb der letzten 10 Jahre erforderlich. Dies wird nun auf ein Jahr herabgesetzt.

Wegfall des Staatsbürgerschaftserfordernis

Zusätzlich zur Umsetzung der Richtlinie ist bei der Anerkennung einer Ausbildung im EU-Raum nicht mehr erforderlich, dass auch eine Staatsbürgerschaft aus dem EU-Raum nachgewiesen wird. Außer bei der grenzüberschreitenden Dienstleistung, die einen direkten Zugang zum Markt gewährt, wird nur noch eine Bewertung und Anerkennung der im EU-Raum erworbenen Qualifikation vorgenommen. Damit soll dem Ziel im aktuellen RegÜ, eine qualifizierte Zuwanderung zu fördern, Rechnung getragen werden.

Europäischer Berufsausweis

Der „Europäische Berufsausweis“ (Professional Card) ist ein beschleunigtes elektronisches Anerkennungsverfahren für die Erbringung von Dienstleistungen im europäischen Binnenmarkt. Bei der grenzüberschreitenden Dienstleistung wird hier die Behördenzuständigkeit durch die Richtlinie verschoben: die Validierung der Ausbildungen erfolgt in diesem Fall durch den Herkunftsstaat. Der Berufsausweis ist bis jetzt nur für 7 Pilotberufe anwendbar. Im Bereich der Gewerbeordnung sind bisher nur die Immobilienmakler davon betroffen. Um über den Berufsausweis näher zu informieren, wurde auf europäischer Ebene in allen Amtssprachen eine Informationsseite eingerichtet:

http://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm.

DDr. Leo Gottschamel,
Mag. Carmen Simon-Klimbacher

EuGH-Urteil Rauchfangkehrer - Kehrgebietsbeschränkung

Am 23. Dezember 2015 wurde das [Urteil des EuGH in der Rechtssache C-293/14 „Hiebler“](#) veröffentlicht.

Wesentliches Thema des Verfahrens war die Frage, ob für die Tätigkeit des Rauchfangkehrers die Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet („Kehrgebiet“) mit Unionsrecht (im Konkreten der Dienstleistungs-RL) vereinbart ist. Zusammengefasst hat der EuGH ausgesprochen, dass es zulässig sein kann, eine gebietsweise Beschränkung vorzusehen, wenn dies dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dient, es sich bei den Aufgaben der „Feuerpolizei“ um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handelt und die Beschränkung auf ein Gebiet zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich und verhältnismäßig ist. Im Wortlaut des EuGH:

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Erste Kammer) für Recht erkannt:

1. Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist dahin auszulegen, dass sie auf die Ausübung eines Gewerbes wie des im Ausgangsverfahren fraglichen des Rauchfangkehrers insgesamt anwendbar ist, auch wenn dieses Gewerbe nicht nur die Ausübung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten umfasst, sondern auch die Erfüllung von Aufgaben der „Feuerpolizei“.
2. Die Art. 10 Abs. 4 und 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die die Genehmigung für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes insgesamt auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt, entgegenstehen, wenn diese Regelung nicht in kohärenter und systematischer Weise das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit verfolgt. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, dies zu prüfen.

Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123 ist dahin auszulegen, dass er einer solchen Regelung nicht entgegensteht, wenn die Aufgaben der „Feuerpolizei“ als mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaft-

lichen Interesse in Zusammenhang stehend einzustufen wären, sofern die vorgesehene territoriale Beschränkung für die Erfüllung dieser Aufgaben unter Bedingungen eines wirtschaftlichen Gleichgewichts erforderlich und verhältnismäßig ist. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, dies zu prüfen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung noch auf der alten Rechtslage vor der GewO-Novelle 2015 beruht, bei der die Tätigkeit des Rauchfangkehrers in sicherheitsrelevante und nicht sicherheitsrelevante Tätigkeiten getrennt wurde. Nur für die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten besteht nach der aktuellen Rechtslage der Kehrgebietschutz.

Mag. Carmen Simon-Klimbacher

EU-Versicherungsvertriebs-RL

Der Rat der EU beschloss am 14. Dezember 2015 eine neue Richtlinie über den Versicherungsvertrieb. Gleichzeitig sollte die derzeit geltende EU-Versicherungsvermittlungs-RL 2002/92/EG aufgehoben werden. Von der neuen Richtlinie werden Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler betroffen sein. Der Anwendungsbereich darf auf alle Vertriebswege ausgedehnt werden. Interessenkonflikte sollen eingedämmt werden. Die Objektivität der Versicherungsberatung soll erhöht werden. Es soll auch auf EU-rechtlicher Ebene gewährleistet sein, dass die Berufsqualifikation der Komplexität der Produkte entspricht. Normiert werden auch die Prozesse für grenzüberschreitenden Markteintritt.

Die EU-Versicherungsvertriebs-RL wird voraussichtlich im Frühjahr 2016 im EU-Amtsblatt erscheinen. Die Umsetzung hat innerhalb von zwei Jahren, somit bis Frühling 2018 zu erfolgen.

Im Gegensatz zur derzeit geltenden EU-RL über die **Versicherungsvermittlung** (2002/92/EG) regelt die neue EU-RL über den **Versicherungsvertrieb** alle Arten des Vertriebs von Versicherungsprodukten. Die EU-Versicherungsvertriebs-RL soll fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.

DDr. Leo Gottschamel

Verkehrsrecht

Luftfahrtstrategie für Europa und Änderung der EASA-Grundverordnung

Im Dezember 2015 hat die Europäische Kommission die bereits lange erwartete Luftfahrtstrategie für Europa veröffentlicht. Sie besteht aus einer Mitteilung (<http://eur-lex.europa.eu/legal->

[con- tent/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52015DC0598 &qid=1453818877828&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52015DC0598&qid=1453818877828&from=DE)), einem Vorschlag für eine Überarbeitung der EU-Vorschriften im Bereich der Flugsicherheit ([http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:da8dfec1-9ce9-11e5-8781-01aa75ed71a1.0006.03/DOC_1&format=HTML &lang=DE&parentUrn=CELEX:52015PC0613](http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:da8dfec1-9ce9-11e5-8781-01aa75ed71a1.0006.03/DOC_1&format=HTML&lang=DE&parentUrn=CELEX:52015PC0613)

und [http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:da8dfec1-9ce9-11e5-8781-01aa75ed71a1.0006.03/DOC_3&format=HTML &lang=DE&parentUrn=CELEX:52015PC0613](http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:da8dfec1-9ce9-11e5-8781-01aa75ed71a1.0006.03/DOC_3&format=HTML&lang=DE&parentUrn=CELEX:52015PC0613))

und mehreren Ersuchen um die Genehmigung zur Aushandlung umfassender Luftverkehrsabkommen auf EU-Ebene mit wichtigen Drittländern wie China, der Türkei und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Das erklärte Ziel der Kommission ist es, für das Gesamtsystem der Luftfahrt mit all ihren Teilbereichen eine umfassende **Strategie** festzulegen. In der Mitteilung setzt sie dabei die folgenden Schwerpunkte:

1. Sicherung einer Führungsrolle für die EU in der internationalen Luftfahrt bei gleichzeitiger Wahrung fairer Wettbewerbsbedingungen
Erreicht will die Kommission dies durch neue Luftverkehrsabkommen mit wichtigen Ländern und Regionen der Welt, die nicht nur den Marktzugang verbessern, sondern europäischen Unternehmen auch neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen sollen. Gleichzeitig sollen faire, transparente Marktbedingungen innerhalb eines klaren Regulierungsrahmens garantiert werden. Als Ergebnis dieser Abkommen erwartet sich die Kommission auch mehr Flugverbindungen und bessere Preise für die Fluggäste. Die globale Anbindung als Motor für Handel und Tourismus soll außerdem unmittelbar zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

2. Überwindung der Grenzen des Wachstums in der Luft und am Boden

Die Engpässe bei Kapazität und Anbindung sowie die Effizienzschwierigkeiten sollen in Angriff genommen werden. Die Fragmentierung des europäischen Luftraums verursacht Kosten in Höhe von mindestens 5 Mrd. € pro Jahr und bis zu 50 Mio. Tonnen CO₂ und aufgrund von Kapazitätsengpässen auf den Flughäfen der EU könnten bis 2035 bis zu 818.000 Arbeitsplätze verloren gehen. Daher muss sich die EU jetzt auf den künftigen Flugverkehrsbedarf einstellen und einer Überlastung entgegenwirken. Als essentiell erachtet die Kommission dabei die Vollendung des einheitlichen europäischen Luftraums, die Optimierung der Nutzung der verkehrsreichsten Flughäfen und die Überwachung der Verbindungen innerhalb und außerhalb der EU.

3. Beibehaltung hoher EU-Standards

An den hohen EU-Standards für Flugsicherheit, Gefahrenabwehr, Umweltschutz, sozialpolitische Aspekte und Fluggastrechte will die Kommission dezidiert festhalten. Dies soll insbesondere durch eine Aktualisierung der Flugsicherheitsvorschriften der EU erfolgen, damit trotz zunehmenden Luftverkehrsaufkommens hohe Sicherheitsstandards aufrechterhalten werden. Außerdem soll der Luftfahrtindustrie mit einem wirksamen und effizienten Regulierungsrahmen mehr Flexibilität gegeben werden, um weltweit zu wachsen und wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Kommission will auch durch den Einsatz neuer Technologie und mit Hilfe eines risikogestützten Ansatzes die Belastung und Kosten durch Sicherheitskontrollen senken. Schließlich sollen der soziale Dialog gestärkt und die Beschäftigungsbedingungen im Luftfahrtsektor verbessert und auf globaler Ebene ein CO₂-neutrales Wachstum ab 2020 erreicht werden.

4. Fortschritte bei Innovation, digitalen Technologien und Investitionen

Diese werden als wichtige Triebfeder für die Weiterentwicklung der Luftfahrt und ihrer Funktion als Wachstumsmotor gesehen. Vor allem soll das volle Potenzial von Drohnen ausgeschöpft werden, weswegen ein Rechtsrahmen vorgeschlagen wird, der sowohl Flugsicherheit und Rechtssicherheit für die Industrie gewährleisten als auch Bedenken in Bezug auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz, Gefahrenabwehr und Umweltaspekte berücksichtigen soll. Angemessene Investitionen in Technologie und Innovation sollen außerdem

Europas führende Rolle in der internationalen Luftfahrt sichern. Bis zum Jahr 2020 ist daher geplant, jährlich 430 Mio. Euro in SESAR, das Forschungsprojekt zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum, zu investieren.

Mit der 145 Seiten umfassenden *Überarbeitung der sogenannten EASA-Grundverordnung (EG) Nr. 216/2008*, die die Kommission gemeinsam mit der Strategie veröffentlicht hat, soll das EU-Regelwerk für Luftfahrtsicherheit auf die Herausforderungen der nächsten zehn bis fünfzehn Jahre vorbereitet werden, sodass weiterhin für Passagiere wie auch die Öffentlichkeit eine sichere und umweltfreundliche Luftfahrt gewährleistet werden kann. Konkret sollen überflüssige Regelungen gestrichen werden und weiterhin gültige Regelungen

auch an neue Technologien und Geschäftsmodelle angepasst werden. Hervorzuheben ist hier insbesondere Anhang IX, der erstmals Grundvoraussetzungen für die Lufttüchtigkeit und den Einsatz von Drohnen enthält. Außerdem zielt der Verordnungsvorschlag auf einen Lückenschluss zwischen „Safety“ und „Security“ sowie auf eine Lösung der Ressourcenproblematik ab. Schließlich soll die EASA selbst reformiert werden: Vorgeschlagen werden die Einrichtung eines Exekutivrates, neue Einnahmequellen sowie neue Indikatoren zur Messung der Arbeitsbelastung und Effizienz.

Wir begrüßen, dass die Europäische Kommission mit ihrer Strategie eindeutig die Wichtigkeit der europäischen Luftfahrtindustrie für den Wirtschaftsstandort Europa anerkennt. Was die umfangreichen detaillierten Regelungen des Verordnungsvorschlages betrifft, werden wir diese einer genauen Überprüfung unterziehen, um sicherzustellen, dass sie jedenfalls im Interesse aller unserer in der Luftfahrt engagierten Unternehmen sind.

Mag. Victoria Oeser

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342